

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Un-
fallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

24. Mai 2022

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in eingangs rubrizierter Angelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeines

Wir begrüssen die geplanten Änderungen und Präzisierungen in Bezug auf die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenversicherung. Dadurch kann die Überwachung der Kostenentwicklung sowie die Erhebung von Grundlagendaten zwecks Erarbeitung allfälliger weiterer kostendämpfender Massnahmen weiter optimiert werden.

Weiter erachten wir es als sinnvoll, dass die gegenwärtigen Verordnungsvorschriften betreffend Militärversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung im Bereich der Datenbekanntgabe im ambulanten Tarifwesen – in Analogie zur Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) – geändert werden.

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Art. 59 Abs. 4 E-KVV, wonach die Leistungserbringer dafür sorgen, dass die zugestellte Rechnung für die versicherte Person nachvollziehbar ist. Dies fördert die Transparenz massgeblich und kann Missverständnissen vorbeugen.

Sehr zu befürworten ist ebenfalls die geplante, kostenlose Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen. Dadurch erhält der Kanton die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten bzw. kann diese neu bei Bedarf, basierend auf einer klaren Rechtsgrundlage, einfordern. Aufgrund der bereits gemäss der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung bestehenden Pflicht zur Führung von Registern der angelegten Datensammlungen sowie zur Erarbeitung von entsprechenden Datenschutzkonzepten lehnen wir jedoch die Pflicht zur Erarbeitung eines kantonalen Bearbeitungsreglements gemäss Art. 59h E-KVV ab. Damit werden unnötige Doppelspurigkeiten zu den bereits bestehenden kantonalen Regelungen geschaffen.

Begrüssenswert sind grundsätzlich die vorgeschlagenen Präzisierungen in Bezug auf Pilotprojekte zur Kostendämpfung, zur Steigerung der Qualität und zur Förderung der Digitalisierung. Unserer Ansicht nach wird die vorgesehene Maximalprojektlaufzeit jedoch gegebenenfalls eine einschränkende Wirkung auf Pilotprojekte haben und möglicherweise innovative Projekte im Vorherein hemmen.

Im Übrigen verweisen wir auf das diesem Schreiben beigelegte Antwortformular und die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 19. Mai 2022.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular